



Gemeinde Wittenbach Postfach, 9301 Wittenbach
Tel. 071 292 21 11, Fax 071 292 22 29, www.wittenbach.ch

Ratskanzlei, Direkt 071 292 22 28
ratskanzlei@wittenbach.ch

GESUCH ZUR ERTEILUNG EINES FESTWIRTSCHAFTSPATENTS FÜR EINEN ANLASS

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- mit Alkoholausschank
- ohne Alkoholausschank

Anlass:

.....
.....

Datum, Zeit: **Beginn:** **Ende:**

.....

Ort der Bewirtung:

.....

Patentinhaber: **Tel.:**

.....

(Adresse):

.....

Rechnungsempfänger:

.....

(Adresse):

.....

Datum:

.....

Unterschriften: des Veranstalters

des Patentinhabers

.....

.....

➔ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen im Anhang!**

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Wittenbach einzureichen.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittel-polizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Begründung im Falle einer Ablehnung:

.....
.....
.....
.....
.....